

Art. 25 Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

¹Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Beamte oder die Beamtin die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt.

²Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten nicht als Probezeit.